

RS Vwgh 1996/2/23 95/02/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1996

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §76 Abs1;

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

Rechtssatz

Ein Feuerlöscher, dessen Griff sich in einer Höhe von 1,80 m befindet, kann bei einer Lagerung von zwei Reihen Getränkeboxen, die bis an die Unterkante des Handfeuerlöschers reichen, dem Regelungszweck einer "leichten Erreichbarkeit" (vgl auch § 76 Abs 1 AAV) nicht gerecht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020060.X02

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at